



„Offene Kirche Kantow e.V.“

Verein für die Sanierung der Kirche Kantow im
Pfarrsprengel Lögow.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Arbeitskreis Verein „Offene Kirche Kantow e.V.“ mit Sitz in 16845 Kantow, Dorfstraße und Gerichtsstand in Neuruppin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein eingetragener Verein, **eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter AG Neuruppin, VR 1082 NP Steuer-Nr. 052/141/06509.**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, sie beinhaltet die Sanierung und Wiederherstellung des Baudenkmals der 1696 wieder aufgebauten Fachwerkkirche in Kantow.

Der Verein hat sich das Ziel gestellt, die Kirche als einen Teil unserer Kulturlandschaft zu erhalten, um nachfolgenden Generationen in unserem Lande Einblick in die Geschichte unseres kleinen Ortes zu geben. Kantow wurde 1365 bereits urkundlich erwähnt.

In Absprache mit der Gemeinde Wusterhausen und den Mitgliedern des Pfarrsprengels Lögow soll die Kirche in Kantow für religiöse, öffentliche, gemeinnützige, kulturelle und soziale Zwecke genutzt werden.

Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Gemeinwesen der Ortsteilgemeinde Kantow und den Mitgliedern des Pfarrsprengels Lögow dienen soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein steht allen Personen offen, welche die Ziele des Vereins fördern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(01) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartal, bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Zahlungszeiträumen oder bei einem dem Verein schädigendem Verhalten oder durch Tod.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(02) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen, Organisationen, Parteien, Körperschaften und natürliche Personen über 18 Jahre sein, welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins durch Förderbeträge und Förderleistungen unterstützen wollen.

Fördernde Mitglieder haben beratende, jedoch keine beschließende Stimme.

§ 5 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, sowie ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Regeln des Vereins einzuhalten und durchzusetzen, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen Schaden von Ihm und seinen Mitgliedern abzuwenden.

Fördernde Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung.

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Versammlungen auf denen Satzung- und Beitragsordnungsänderungen beabsichtigt sind, bedürfen einer schriftlichen Einladung, aus der die vorgesehenen Änderungen eindeutig hervorgehen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Schriftführer veranlasst die Ausfertigung einer Anwesenheitsliste und nimmt ein Beschlussprotokoll auf. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach angenommenem Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Kassenbericht.

§ 7 Vorstand

- **Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt** im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist .
- Der Vorstand gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Zusammensetzung des Vorstandes:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand eine Nachfolger bestellt werden.

Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, dass eine Niederschrift zu fertigen ist.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 8 Finanzen

Die Finanzarbeit erfolgt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne und Ordnungen. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden. Höhe und Zahlungsmodalitäten des Mitglieds- und Förderbeiträge werden in einer Beitragsordnung beschlossen.

- 1. der Verein erfüllt seine Aufgaben neben Leistungen seiner Mitglieder durch Verwendung von**
 - **Beiträgen**
 - **Sachspenden**
 - **Geldspenden**

- 2. Der festgelegte Mindestbeitrag in der Höhe von 12,00 € wird jährlich eingezahlt.**

- 3. Der Jahresbeitrag kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.**

- 4. Jahresbeiträge und Geldspenden werden auf ein Konto der Sparkasse Ostprignitz – Ruppin eingezahlt.**

- 5. Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht vorzulegen.**

§ 9 Kassenprüfer

Es ist ein Kassenprüfer auf Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer kontrolliert die finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlichen Bericht.

Der Kassenprüfer ist verpflichtet, mindestens nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege ,sowie der Konten vorzunehmen. Über jede Prüfung hat er dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche an die Vereinsmitglieder abgeleitet werden.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die

Stimme seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht und seine Haftung sind insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie muss mit mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder und davon mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit **der Erschienenen** ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Absicht, den Verein aufzulösen, bekannt zu geben.

Liegt ein Auflösungsbeschluss, der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes aufgrund Satzungsänderung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vor, ist das Vereinsvermögen zwingend an ähnlich steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

„ Bei Auflösung geht das verbleibende Vermögen des Fördervereins „Offene Kirche Kantow e.V.“ an die ev. Hoffnungs- Kirchengemeinde Lögow, zweckgebunden und ausschließlich für die Bauerhaltung der Kirche in Kantow.“

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der 1.1. bis 31.12. per anno

Kantow, den 28.Februar 2008

Gründungsmitglieder:

- Reichert Hannedore
- Langhof Winfried
- Kärger Doris
- Krieger Christine
- Hoppe Romy
- Jünemann Bernd
- Jünemann Ursula
- Glanzer Günter
- Volkmer Monika
- Volkmer Norbert